

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 10.09.2003

Drucksache Nr.: **03/0295**

öffentlich

Beratungsfolge: Feuer- und Zivilschutzausschuss Sitzungstermin: 01.10.2003
Rat 08.10.2003

Betreff:

Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Feuer- und Zivilschutzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, dass die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin zukünftig eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht der Lohngruppe 2 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G).“

Problembeschreibung/Begründung:

Bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt der Jahre 2003 und 2004 war die Einrichtung von Stellen für die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr diskutiert worden. Die Einrichtung dieser Stellen schien unvermeidbar, da aufgrund geänderter Vorschriften im Tarifrecht auch sogenannte „geringfügige Beschäftigungsverhältnisse“ nunmehr im vollen Umfange den Erfordernissen der einschlägigen Tarifverträge für Arbeiter unterliegen sollten. Somit war geplant, die bis zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Gerätewarte in einen tarifrechtlichen Vertrag zu überführen.

Da in diesem Falle ein Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Sankt Augustin begründet worden wäre, hätte dies zur Folge gehabt, dass nicht mehr der Stadtbrandinspektor

Dienstvorgesetzter der Feuerwehrgerätewarte gewesen wäre, sondern die Stadt Sankt Augustin. Da dies in der täglichen Praxis des Feuerwehrbetriebes eine nicht hinnehmbare Einschränkung bedeutet hätte, wurde die gesamte Angelegenheit nochmals einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis dieser Prüfung hat ergeben, dass eine tarifrechtliche Beschäftigung von Feuerwehrgerätewarten im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin nicht zulässig ist. Nach den Vorschriften des Feuerschutzhilfleistungsgesetzes (FSHG) für das Land Nordrhein-Westfalen werden dort nur zwei unterschiedliche Dienstverhältnisse festgeschrieben. § 12 FSHG besagt, dass die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch den Leiter der Wehr aufgenommen, befördert und entlassen werden; er ist zugleich ihr Vorgesetzter. § 13 FSHG regelt die Anstellung hauptamtlicher Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr, diese sind zu Beamten zu ernennen. Da bei der Stadt Sankt Augustin keine hauptamtlichen Kräfte im Bereich der Feuerwehr tätig sind, verstehen alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einen ehrenamtlichen Dienst innerhalb der Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin. Es wird gerade kein Beschäftigungsverhältnis, auf das Tarifrecht angewendet werden könnte, begründet. Das Dienstverhältnis der Feuerwehrleute richtet sich allein nach den Vorschriften für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und nicht nach Arbeits- oder Beamtenrecht. Es entsteht weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes, noch ist Beamtenrecht analog anzuwenden. Gegen die Annahme eines Arbeitsverhältnisses spricht bereits die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Feuerwehrdienstes. Aus diesem Grunde wird die Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr deshalb außerhalb des hauptamtlichen Dienstes in Rechtsprechung und Literatur nicht als Beschäftigungsverhältnis, sondern als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis sui generis angesehen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Tätigkeit unentgeltlich oder gegen Aufwandsentschädigung ausgeübt wird. Grundsätzlich schließen sich die Begriffe „Ehrenamtlichkeit“ und „Beschäftigungsverhältnis“ einander aus, denn ehrenamtliche Tätigkeit ist ihrem Wesen nach unentgeltlich.

Die Ehrenamtlichkeit einer Tätigkeit schließt jedoch nicht aus, dass hierfür eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Die Entschädigung ist lediglich dazu bestimmt, die mit der ehrenamtlichen, d. h. grundsätzlich unentgeltlichen Dienstleistung verbundenen Erschwernisse und finanzielle Einbußen pauschal auszugleichen.

Verrichten somit ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr über das normale Maß hinaus Dienst, wie dies z. B. die Feuerwehrgerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin tun, können sie dafür keinen Arbeitslohn erhalten. Vielmehr eröffnet das FSHG in diesen Fällen ausdrücklich in § 12 Abs. 6 die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung entscheidet in diesem Falle die Gemeinde. Aus diesem Grunde wird von der Verwaltung vorgeschlagen, zukünftig den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die die Tätigkeit eines Feuerwehrgerätewartes bekleiden, eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Bis zum heutigen Tage hat sich die derzeit gewährte Zahlung an die Feuerwehrgerätewarte immer an der Lohngruppe 2 BMT-G orientiert. Aus diesem Grunde wird von der Verwaltung vorgeschlagen, zukünftig auch eine Aufwandsentschädigung in derselben Höhe für die Tätigkeit als Feuerwehrgerätewart zu gewähren.

Diese Vorgehensweise steht somit im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften des FSHG und mit der Entschädigungspraxis, wie sie bereits für die Führungskräfte und andere Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin durch den Rat beschlossen wurde. Darüber hinaus bleibt der Wehrführer der alleinige Vorgesetzte der Gerätewarte.

Da im vorliegenden Fall die Höhe der gegenwärtig bereits ausgezahlten Beträge nicht verändert wird, ist diese Vorgehensweise im Übrigen kostenneutral. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird zukünftig wieder direkt durch den Fachbereich Ordnung erfolgen, so dass auch hier kurze Kommunikationswege zu den Feuerwehrgerätewarten bestehen. Hierzu müssen lediglich die derzeit im Bereich der Personalverwaltung eingestellten Mittel auf den Fachbereich 1 rückübertragen werden.

Die betroffenen Gerätewarte wurden in einem persönlichen Gespräch am 09.09.2003 durch die Verwaltung im Beisein des Stadtbrandinspektors über die rechtliche Würdigung ihrer Tätigkeit informiert.

In Vertretung

Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 40.000 Euro.

- ☒ Sie stehen im ☒ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter den Haushaltsstellen 1300.4150.5, 1300.4350.3 und 1300.4450.2 zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.